

# **Satzung über die Benutzung, Unterhaltung und Gebührenerhebung der Obdachlosenunterkünfte der Stadt Thum (Obdachlosensatzung)**

Aufgrund des § 4 Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. März 2014 (SächsGVBl. Nr. 5. S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 29.04.2015 (SächsGVBl. S. 349), und der §§ 1, 2, und 9 Abs.1 des Sächsischen Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.08.2004 (SächsGVBl. Nr. 12 S. 418; 2005 S. 306), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 28.11.2013 (SächsGVBl. S. 822) hat der Stadtrat der Stadt Thum in seiner Sitzung am 14.12.2016 folgende Satzung über die Benutzung, Unterhaltung und Gebührenerhebung der Obdachlosenunterkünfte der Stadt Thum (Obdachlosensatzung) beschlossen:

## **§ 1 Zweckbestimmung/Rechtsform**

- (1) Die Stadt Thum betreibt Obdachlosenunterkünfte als öffentliche Einrichtungen im stadt eigenen Objekt Zschopauer Straße 2 - 4.
- (2) Obdachlosenunterkünfte (nachfolgend Unterkünfte genannt) sind die zur Unterbringung von Obdachlosen für die Stadt Thum bestimmten Gebäude, Wohnungen und Räume. Die Unterkunft dient der Aufnahme und i.d.R. vorübergehenden Unterbringung von Personen, die obdachlos oder von der Obdachlosigkeit bedroht sind.

## **§ 2 Begriff der Obdachlosigkeit**

Obdachlosigkeit liegt vor bei

- Personen, bei denen der Verlust der Wohnung durch Vollstreckung eines zivilrechtlichen Räumungstitels eingetreten ist;
- Personen, deren Wohnraum nach objektiven Anforderungen derart unzureichend ist, dass er keinen menschenwürdigen Schutz vor der Witterung bietet oder wenn die Benutzung des Wohnraumes mit gesundheitlichen Gefahren verbunden ist;
- Verlust der Wohnung durch eine Katastrophe (z. B. Feuer, Hochwasser).

Obdachlosigkeit liegt nur dann vor, wenn diese Personen nicht in der Lage sind, für sich, ihren Ehegatten und ihre nach § 1602 BGB unterhaltsberechtigten Angehörigen, mit denen sie gewöhnlich zusammenleben, aus eigener Kraft eine Unterkunft zu beschaffen.

## **§ 3 Benutzungsverhältnis**

- (1) Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf die Unterbringung in einer bestimmten Unterkunft oder auf Zuweisung von Räumen bestimmter Art und Größe besteht nicht. Die

überlassenen Räume dürfen nur durch die eingewiesenen Personen und ausschließlich zu Wohnzwecken benutzt werden.

- (3) In der Obdachlosenunterkunft untergebrachte Personen sind verpflichtet, sich selbst laufend um die Anmietung bzw. Zuteilung einer Wohnung zu bemühen. Sie sind verpflichtet, die Obdachlosenunterkunft zu räumen, sobald ihnen anderweitig Wohnraum zur Verfügung steht.

#### **§ 4 Aufnahme**

- (1) Die Aufnahme in die Obdachlosenunterkunft erfolgt grundsätzlich nur nach schriftlicher Einweisungsverfügung der Stadt Thum für jede einzelne obdachlose Person. In Ausnahmefällen ist eine Aufnahme ohne schriftliche Einweisung (bis max. 3 Tage) möglich.
- (2) Die Einweisungsverfügung beinhaltet die genaue Anschrift der Obdachlosenunterkunft, die Bezeichnung der Schlafstelle, Beginn und Ende der Aufnahme, die Information zur Schlüsselübergabe, die Anordnung der sofortigen Vollziehung sowie Hinweise zur Nutzung der Obdachlosenunterkunft insbesondere die Verpflichtung sich um anderweitigen Wohnraum zu bemühen und den entsprechenden Nachweis dazu.
- (3) Die Stadt Thum ist berechtigt, nach pflichtgemäßen Ermessen Umsetzungen innerhalb der Unterkünfte zu verfügen.
- (4) Die Obdachlosenunterkunft kann durch einen oder mehrere Nutzer belegt werden. Die Nutzer dürfen keine anderen Personen in die Obdachlosenunterkunft aufnehmen.
- (5) Wer sich ohne Aufnahme dauernd in der Obdachlosenunterkunft aufhält oder als Besucher gegen die Hausordnung verstößt, ist von dort zu verweisen. Ferner kann ihm das künftige Betreten der Obdachlosenunterkunft befristet oder auf Dauer untersagt werden.

#### **§ 5 Prüfung der Mietfähigkeit**

- (1) Die Benutzer haben über ihre Einkommens- und Vermögensverhältnisse Auskunft zu geben, um zu prüfen, ob die Anmietung von angemessenem Wohnraum zumutbar ist.
- (2) Die Vertreter der Stadt Thum sowie die mit der Betreuung des Benutzers Beauftragten sind berechtigt, die Obdachlosenunterkunft in angemessenen Abständen und nach rechtzeitiger Ankündigung werktags in der Zeit von 08.00 Uhr bis 20.00 Uhr zu betreten. Sie haben sich dabei gegenüber dem Benutzer auf Verlangen auszuweisen. Bei Gefahr im Verzug kann die Obdachlosenunterkunft ohne Ankündigung jederzeit betreten werden. Zu diesem Zweck behält die Stadt Thum einen Zimmerschlüssel zurück.

#### **§ 6 Beginn und Ende der Nutzung**

- (1) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit dem Zeitpunkt der Übergabe der Schlüssel für die zugewiesene Obdachlosenunterkunft an den Benutzer.
- (2) Die Beendigung des Benutzungsverhältnisses erfolgt durch schriftliche Verfügung der Stadt Thum. Wird die Obdachlosenunterkunft über den in der

- Verfügung angegebenen Zeitraum hinaus genutzt, endet das Benutzungsverhältnis mit der Räumung der Wohnung.
- (3) Wollen Benutzer aus den Benutzungsverhältnis ausscheiden, so haben sie dieses spätestens am 3. Werktag des Monats mitzuteilen. Die Stadt Thum kann ein früheres Ausscheiden zu lassen.
  - (4) Das vorübergehende oder auf Dauer bestimmte Ausscheiden einzelner Familienmitglieder ist der Stadt Thum vorher anzuzeigen.
  - (5) Das Benutzungsverhältnis kann durch die Stadt Thum vorzeitig mit sofortiger Wirkung beendet werden, wenn:
    - a) eine Umsetzung in eine andere Unterkunft aus wichtigem Grund geboten ist (z. B. Unterbelegung der bisherigen Unterkunft);
    - b) trotz Ermahnung nachhaltig gegen die Vorschriften der ausgereichten Hausordnung verstoßen wird, gemeinschaftswidriges Verhalten vorliegt oder Anlass zu Konflikten mit der Nachbarschaft gegeben wird;
    - c) die Verpflichtung zur Bezahlung der Benutzungsgebühr trotz Mahnung nicht erfüllt wird und ein Rückstand besteht;
    - d) anderweitig Wohnraum zur Verfügung steht oder gestellt wird;
    - e) die Obdachlosenunterkunft seit 4 Wochen nicht mehr zum Wohnen oder Schlafen genutzt wurde;
    - f) schwerwiegend oder mehrfach gegen diese Satzung oder die Weisung der Bediensteten/Beauftragten der Stadt verstoßen hat.

### **§ 7 Benutzung der überlassenen Räume**

- (1) Die als Obdachlosenunterkunft überlassenen Räume dürfen nur von den eingewiesenen Personen und nur zu Wohnzwecken benutzt werden. Tierhaltung ist grundsätzlich untersagt. Die Tierhaltung bedarf der Genehmigung im Einzelfall durch die Stadt Thum, der Benutzer hat diese zu beantragen.
- (2) Der Benutzer der Obdachlosenunterkunft ist verpflichtet, die ihm zugewiesenen Räume samt dem überlassenen Zubehör pfleglich zu behandeln, instand zu halten und nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses in einem ordnungsgemäßen bewohnbaren Zustand herauszugeben. Zu diesem Zweck ist ein Übergabeprotokoll aufzunehmen und vom Benutzer zu unterschreiben.
- (3) Veränderungen an der zugewiesenen Obdachlosenunterkunft und dem überlassenen Zubehör dürfen nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Stadt Thum vorgenommen werden.
- (4) Die Bestimmungen dieser Satzung sind strikt einzuhalten, den mündlichen Weisungen der mit der Aufsicht und Verwaltung Bediensteten/Beauftragten ist Folge zu leisten.

### **§ 8 Haftung und Haftungsausschluss**

- (1) Jeder Benutzer haftet für Schäden, die er schuldhaft an der Obdachlosenunterkunft, ihrer Einrichtung und den ihm zum Gebrauch überlassenen Gegenstände verursacht.

- (2) Die Benutzer haften ferner für Schäden, die durch Personen schuldhaft verursacht werden, die sich mit ihrem Willen in der Obdachlosenunterkunft aufhalten. Der Benutzer ist für fehlendes Verschulden beweispflichtig.
- (3) Drohende oder bereits bestehende Schäden an der Obdachlosenunterkunft sowie an Einrichtungen und Anlagen sind der Wohnungsverwaltung der Stadt Thum unverzüglich zu melden.
- (4) Die Stadt Thum übernimmt keine Haftung für Schäden am Eigentum der Benutzer, auch wenn sie durch Diebstahl, Feuer, Katastrophen oder ähnliche Ereignisse verursacht werden.
- (5) Die Haftung der Stadt Thum, ihrer Organe und ihrer Bediensteten gegenüber den Benutzern wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Eine Haftung der Stadt Thum für Schäden, die von Personen verursacht werden, welche nicht in ihren Diensten stehen, wird ausgeschlossen.

### **§ 9 Versagung der Unterkunft**

- (1) Personen, die sich strafbarer Handlungen schuldig machen, die sich gegen die Obdachlosenunterkunft, gegen Bedienstete der Stadt Thum oder untergebrachte Obdachlose richten oder die trotz schriftlicher Abmahnung wiederholt in grober Weise gegen die Hausordnung verstoßen, kann die Obdachlosenunterkunft durch schriftliche Verfügung versagt werden.
- (2) Gleiches gilt für Personen, die sich trotz schriftlicher Aufforderung nicht um eine andere Unterkunft bemühen.

### **§ 10 Verwaltungszwang**

Räumt ein Benutzer seine Obdachlosenunterkunft nicht, obwohl gegen ihn eine bestandskräftige oder vorläufig vollstreckbare Umsetzungsverfügung vorliegt, so kann die Umsetzung durch unmittelbaren Zwang nach Maßgabe des § 25 des Sächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz (SächsVwVG) vollzogen werden. Dasselbe gilt für die Räumung der Obdachlosenunterkunft nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses durch schriftliche Verfügung (§ 6 Abs. 2 Satz1).

### **§ 11 Gegenstand der Benutzungsgebühr**

- (1) Für die Benutzung der Obdachlosenunterkunft ist eine Benutzungsgebühr zu entrichten. Die Benutzungsgebühr gliedert sich in eine Belegungsgebühr für die Inanspruchnahme der Räumlichkeiten, die die Stadt Thum zur Unterbringung von obdachlosen Personen bereitstellt und in eine Nebenkostengebühr zur Abgeltung der Kosten für Heizung, Strom, Wasserversorgung und weiteren Nebenkosten, die aus der Nutzung der Unterkünfte resultieren. Zu den Kosten, deren Abgeltung die Belegungsgebühr dient, gehören auch die Kosten der Verwaltung der Einrichtung.

## **§ 12 Gebührenpflicht und Gebührenschuldern**

- (1) Die Stadt Thum erhebt für die Inanspruchnahme der Obdachlosenunterkunft Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Gebührenschuldner sind die per Einweisungsverfügung eingewiesenen Personen bzw. deren Sorgeberechtigten.
- (3) Personen, die die Obdachlosenunterkunft gemeinsam nutzen haften als Gesamtschuldner.

## **§ 13 Beginn und Ende der Gebührenpflicht**

Die Gebührenpflicht besteht ab dem Tag, an dem laut Einweisungsverfügung die Nutzung erfolgen kann. Sie endet mit der ordnungsgemäßen Übergabe der Obdachlosenunterkunft und des Schlüssels an die Stadt Thum oder mit der tatsächlichen Räumung.

## **§ 14 Gebührenmaßstab**

- (1) Die Benutzungsgebühr wird je Schlafstelle/zugewiesener Person, Quadratmeter und Kalendermonat gemäß der Anlage zu dieser Satzung erhoben.
- (2) Bei der Errechnung der Benutzungsgebühr nach Kalendertagen wird für jeden Tag der Benutzung  $\frac{1}{30}$  der monatlichen Gebühr zugrunde gelegt.

## **§ 15 Festsetzung und Fälligkeit**

- (1) Die Benutzungsgebühr wird durch Gebührenbescheid festgesetzt. Die Benutzungsgebühr ist im Voraus bis zum 3. des Monats für den laufenden Monat fällig.
- (2) Wird die Obdachlosenunterkunft während des laufenden Monats zugewiesen, so ist die Gebühr bis zum 3. Tag nach der Zuweisung der Obdachlosenunterkunft anteilig für die verbleibenden Tage des laufenden Monats zu entrichten.
- (3) Wird die zugewiesene Obdachlosenunterkunft während des Zeitraumes freigezogen, für die bereits Benutzungsgebühr entrichtet wurden, so kann die Gebührenerstattung auf Antrag erfolgen.
- (4) Bei vorübergehender Abwesenheit ist die Gebühr in voller Höhe zu entrichten. Für die tageweise Unterbringung (etwa bei durchreisenden Nichtsesshaften) ist die Gebühr sofort bei Einweisung zu entrichten bzw. eine Kostenübernahme eines Dritten vorzulegen.

## § 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Thum, den 15.12.2016

  
Michael Brändel  
Bürgermeister



Hinweise nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO):

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- bzw. Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannter Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Thum, den 15.12.2016

  
Michael Brändel  
Bürgermeister

## Anlage

### Gebühren über die Benutzung der Obdachlosenunterkunft der Stadt Thum

Wohnung: 39 m<sup>2</sup>  
2 Schlafstellen á 19,5 m<sup>2</sup>

<b>Belegungsgebühr/m<sup>2</sup>/Monat/Schlafstelle</b>	<b>3,00 €</b>
Belegungsgebühr/Monat/Schlafstelle	58,50 €
Belegungsgebühr/Tag/Schlafstelle	1,95 €
<b>Nebenkostengebühr/m<sup>2</sup>/Monat/Schlafstelle</b>	<b>10,00 €</b>
Nebenkostengebühr/Monat/Schlafstelle	195,00 €
Nebenkostengebühr/Tag/Schlafstelle	6,50 €
<b>Benutzungsgebühr/Monat/Schlafstelle</b>	<b>253,50 €</b>
<b>Benutzungsgebühr/Tag/Schlafstelle</b>	<b>8,45 €</b>